

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 30.12.2011

Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 353 3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land 769
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 354 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit II der Ortschaft Ladeburg, der Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern, vom 28. April 2010 für den Kalkulationszeitraum 2010/2011 770
 - 355 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 30.09.2009..... 771
 - 356 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern 771
 - 357 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung) 772
 - 358 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der EHG Stadt Jerichow..... 776
 - 359 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz..... 780
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 360 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 77/ 2011 über die Jahresrechnung 2010 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters..... 781

- 361 Beschluss-Nr.: 0017/2011 Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2010/2011 782
- 362 Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 in der Stadt Gommern..... 783
- 363 Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 in der Stadt Gommern - Bekanntgabe Wahlleiter und Stellvertreter 783
- 364 Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 in der Stadt Gommern - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern..... 784
- 365 Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012 in der Stadt Gommern - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern 785
- 366 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.21/2002 „Am Fuchsberg - Südost“ Ortschaft Biederitz 786

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 367 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs (Entschädigungssatzung 786
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 368 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz 787

369 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz..... 788

370 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs 788

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

371 Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“ Landkreis Potsdam-Mittelmark - Öffentliche Bekanntmachung Ladung..... 788

372 Bodenordnungsverfahren „Grünwalde - Feldlage, Landkreis Schönebeck 14 - Öffentliche Bekanntmachung - Ausführungsanordnung..... 790

1. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

353

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 1. Juli 2007

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 1. Juli 2007.

Die 3. Änderung erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung Rettungswagen (RTW) Transportleistung	
1.1	Grundgebühr	295,00 EUR
	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	170,00 EUR
	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten	

Krankentransports (KTW)

3.1	Grundgebühr	55,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarzpauschale	343,00 EUR

Die 3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Burg, den 29.12.2011

In Vertretung

gez. Braun

gesiegelt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

354

Stadt Gommern

Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit II. der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern vom 28. April 2010 für den Kalkulationszeitraum 2010/2011.

§ 1

Für die Abrechnungseinheit II. der Ortschaft Ladeburg in der EG wurde für das Jahr 2010/2011 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 47.052,82 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 28.097,12 €. Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 214.104,00 m² ermittelt. Das übergroße Wohngrundstück beträgt 1.807,37 m². Damit ergibt sich für das Jahr 2010/2011 ein Beitragssatz von 0,131231 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet II. der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2010/2011	0,131231

Die Satzung über den Beitragssatz tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 08. Dezember 2011

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

355

Stadt Gommern

**1. Änderungssatzung
der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 30.09.2009**

Aufgrund §§ 4, 6, 91 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 30.09.2009 beschlossen.

§ 1

Der § 3 erhält folgende Bezeichnung: Entstehung und Ende der Steuerpflicht

§ 2

Der in § 6 Abs. 1 festgelegte Steuersatz wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Steuer beträgt jährlich | |
| • für den ersten Hund | 30,00 € |
| • für den zweiten Hund | 50,00 € |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 70,00 € |
| • für jeden neu angemeldeten Hunde ab In-Kraft-Treten dieser Satzung | |

der Rassen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (Hund-VerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind.

Dazu zählen:

- | | |
|---|----------|
| Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden | 500,00 € |
|---|----------|

§ 3

Der § 8 Steuerbefreiung wird um den Punkt 6 wie folgt ergänzt

6. Für Hunde nach § 6 Absatz 1 Punkt 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 30.09.2009 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Gommern, den 08.12.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

356

Stadt Gommern

2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Die Gefahrenabwehrverordnung wird im § 7 Abs. 1 Satz 2 um nachfolgenden Halbsatz ergänzt:

... sowie Feuerkörbe und Feuerschalen mit einem Durchmesser bis maximal 1,50 m.

§ 2

Die 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Gommern, den 12.12.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

357

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow
und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
(KiTa-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

	Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung
a	Kindertagesstätte Brettin, OT Brettin, Heinrich-Heine-Straße 43, 39307 Jerichow
b	Kindertagesstätte „ Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow
c	Kindertagesstätte „ Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow
d	Kindertagesstätte „ Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedensstraße 28, 39307 Jerichow
e	Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow
f	Kindertagesstätte „ Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow
g	Kindertagesstätte „ Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Fröbelstraße 23, 39307 Jerichow
h	Kindertagesstätte „ Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger-Straße 45, 39307 Jerichow

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
3. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
5. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
6. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
7. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.
Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem Fünf- Stunden- Anspruch erfolgt nur zusammenhängend in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr.
Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Elternvertretungen (Kuratorien) festgelegt.
Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.
In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.
Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
5. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder der Verwaltung entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Der Träger der Einrichtungen gewährt eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder einer Familie, die sich in einer Einrichtung der Stadt Jerichow befinden.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9

Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11

Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden.
Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten.
Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 12

Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.
Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in den Einrichtungen.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen.
Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro - Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt.
Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit fünfständigem Betreuungsanspruch über diese fünf Stunden hinaus bzw. ein Kind mit 10-stündigem Betreuungsanspruch über diese 10 Stunden hinaus betreut wird.

Außerhalb der Schulferien gilt die Betreuung von Hortkindern über sechs Stunden hinaus als zusätzliche Betreuungszeit. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch.
Es gelten die Gebühren laut Gebührentarif (Anlage 1).

4. In Ausnahmefällen können Vereinbarungen getroffen werden, wenn sich keine Einrichtung in Wohnortnähe befindet.

§ 13 Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 4. Januar 2005 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen, 1 Satzung zur Änderung vom 12. April 2005 und 2. Satzung zur Änderung vom 8. Dezember 2009 außer Kraft.

Jerichow, den 20.12.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 1. Januar 2012 für ein Kind:

im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren	
a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	150,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	132,00 €
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	110,00 €

vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule	
a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	132,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	115,00 €
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	98,00 €

für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung	
a) Frühhort	12,00 €
b) Späthort	57,00 €
c) Früh- und Späthort	69,00 €

2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls eine Kindertageseinrichtung der Stadt Jerichow besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder auf folgende Gebühr:

im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren	
a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	120,00 €
b) bei Acht-Stunden-Betreuung	106,00 €
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	88,00 €

vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule	
a) bei Zehn-Stunden-Betreuung	106,00 €

b) bei Acht-Stunden-Betreuung	92,00 €
c) bei Fünf-Stunden-Betreuung	79,00 €
für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung	
a) Frühhort	10,00 €
b) Späthort	46,00 €
c) Früh- und Späthort	56,00 €
3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde	15,00 €
4. Zukauf je Stunde/Monat gem. § 12 Nr. 3 im Alter von 0 bis 3 Jahren	35,00 €
vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule	25,00 €
für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung	15,00 €

358

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
im Gebiet der EHG Stadt Jerichow**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBL. LSA S. 14) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBL. LSA S. 58), hat der Stadtrat der EHG Stadt Jerichow am 20.12.2011 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die EHG Stadt Jerichow erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der EHG.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der BRD versteuert wird oder von der Steuer befreit ist
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund 25 Euro
für den zweiten Hund 50 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund 60 Euro

- (2) Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:

für den ersten Kampfhund 225 Euro
für den zweiten Kampfhund 250 Euro
für den dritten und jeden weiteren Kampfhund 260 Euro

- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

Dabei handelt es sich um nachstehende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, -ermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.

- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 2. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Preis von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO-LSA

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der EHG bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern der Ortschaften

Brettin	vom	10.06.1999	
Demsin	vom	19.11.1998	
Stadt Jerichow	vom	22.11.2001	
Kade	vom	19.01.1999	
Karow	vom	15.12.1998	
Klitsche	vom	25.11.1998	
Nielebock	vom	16.12.2002	
Redekin	vom	26.11.2001	
Roßdorf	vom	28.01.1999	
Schlagenthin	vom	03.12.1998	
Wulkow	vom	22.11.2001	
Zabakuck	vom	08.04.1999	außer Kraft.

Jerichow, 20.12.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

359

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
2. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 27.10.2011 folgende **2. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	

			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	721.400	2.065.100	11.350.900	10.007.200
die Ausgaben	1.067.500	652.500	11.350.900	11.765.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.700	1.456.400	6.326.800	4.900.100
die Ausgaben	590.000	1.341.700	6.326.800	5.575.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro **nicht verändert**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **2.745.800 Euro vermindert um 226.400 Euro und damit auf 2.519.400 Euro neu festgesetzt**.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 Euro **um 1.500.000 Euro auf 6.500.000 Euro erhöht**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz , 27.10.2011

Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 Aktenzeichen 15 02 61-2/2011 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und der 2. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.01.2012 – 17.01.2012

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Amt 2, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Biederitz, den 27.12.2011

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

360

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 77/ 2011 über die Jahresrechnung 2010 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 170 Absätze 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 170 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der

jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom 02. Januar 2012 bis 11. Januar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 13. Dezember 2011

gez. Rauls
Bürgermeister

361

**Beschluss-Nr.: 0017/2011
Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg
für den Kalkulationszeitraum 2010/2011**

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitions- aufwand in €
Ausbau Sackgasse Zum Wohngrundstück Nr.: 34 – Karl –Marx-Str.	Straßenausbau	Gesamtaufwand Fahrspur Auspflasterung des Mittel- streifens Begrünung Feuedorn
		29.822,88 3.832,85
u. Grundstücks- zufahrt Mühlen- berg 2		Grundstückszu- fahrt
		365,31 5.662,94
Planung SG K.-M.-Str. u. Zufahrt	Planung	Gesamtaufwand Ergänzung Mittelstreifen Vermessung Anskat/MD
		5.043,22 533,72 1.791,90
		Umlagefähiger Aufwand 47.052,82
	Abzüglich Dritter	Zuschüsse
		0,00
		Gesamtjahresaufwand: 47.052,82
		abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)
		18.955,70
		umlagefähiger Aufwand (Bürger) 28.097,12
		Fördermittel (FM) f. 2008 gesamt 0
		Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG 0
		Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren) 18.955,70
		umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM 28.097,12
		anrechenbare Fläche m² 214.104,00
		217.165 m² Katasterfläche
		Beitragssatz in € pro m² 0,131231

362

Stadt Gommern

**Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012
in der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss Nr. 0103/2011 in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 festgelegt, dass die Neuwahl des Bürgermeisters am

Sonntag, dem 22. April 2012
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und eine eventuell erforderliche Stichwahl am

Sonntag, dem 06. Mai 2012
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Rauls
Wahlleiter

363

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Bürgermeisterwahl am 22. April 2012**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 den Tag der Hauptwahl festgelegt. Gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 3 Abs.1 KWO LSA wird hiermit der Wahlleiter und dessen Stellvertreter bekanntgegeben.

Wahlleiter:

Herr Wolfgang Rauls
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

stellvertretende Wahlleiterin:

Frau Annette Schulze
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Rauls
Bürgermeister

364

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.

Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 31. Januar 2012

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Stadt Gommern als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 22. April 2012, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 5 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 20. Dezember 2011

Rauls
Wahlleiter

365

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 31. Januar 2012

für die Kommunalwahl in der Stadt Gommern Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen. Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 22. April 2012, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 20. Dezember 2011

Rauls
Wahlleiter

366

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.21/2002 „Am Fuchsberg - Südost“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 22.11.2005 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 21/2002 „Am Fuchsberg - Südost“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 28.04.2006 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 21.12.2011 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 21/2002 „Am Fuchsberg- Südost“ wird hiermit rückwirkend zum 28.04.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

367

**3. Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Verbandsversammlung,
des Verbandsausschusses und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 6 und 20 der Verbandssatzung vom 01.09.2005, zuletzt geändert am 04.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs auf ihrer Sitzung am 02.12.2011 nachfolgende Änderungen der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
§ 1
Sitzungsgeld**

Absatz 1 erhält nachfolgende Fassung:

(1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Verbandsversammlungen Sitzungsgeld.

**§ 2
Anspruchberechtigte**

Absatz 1 erhält nachfolgende Fassung:

(1) Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind anspruchsberechtigt.

**§ 4
Aufwandsentschädigung**

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 57 € (Euro).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Menz, den 02.12.2011

Krüger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

368

Gemeinde Biederitz

**Amtliche Bekanntmachung
Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz**

Die 3. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des WWAZ, hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf, wurde vom Landesverwaltungsamt am 02. Dezember 2011 genehmigt. Die Satzung und die Genehmigung wurden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12 vom 15.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biederitz, d. 16.12.2011

gez. Gericke

369

Landkreis Jerichower Land

Amtliche Bekanntmachung
Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes
3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasser-
zweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ, hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Biederitz für die Ortsteile Biederitz, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf wurde vom Landesverwaltungsamt am 02.12.2011 genehmigt. Die Satzung und die Genehmigung wurden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12/2011 vom 15.12.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Burg, den 20. Dezember 2011

gez. Nupnau

370

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 16. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2012 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
 Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 21. Dezember 2011

Wolter
 Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

371

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Warchau/Gollwitz“,
 Flurbereinigungsbehörde - Der Vorstand –

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“

Az: 1/002/C
 Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens
„Feldlage Warchau/Gollwitz“

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“ ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und wird gemäß § 59 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Juli 2010 (GVBl. I S.1) den Beteiligten bekanntgegeben.

Gemäß § 59 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten offen, und zwar

am Dienstag, dem 24.01.2012
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
14789 Rosenau, OT Warchau, Warchauer Dorfstraße 3

und

vom 25.01.2012 bis 09.02.2012
beim ÖbVI Sebastian Pöttinger, Gödenstraße 11, 14776 Brandenburg a.d.H.
während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Zu den Terminen stehen Ihnen ein Bediensteter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie Mitarbeiter des ÖbVI Sebastian Pöttinger für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt für alle Beteiligten

am Dienstag, dem 28.02.2012
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
14789 Rosenau, OT Warchau, Warchauer Dorfstraße 3

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Offenlegungstermin und dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung oder im Büro des ÖbVI Sebastian Pöttinger erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Warchau, den 12.12.2011

gez. Regina Rahn
(Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

372

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

AZ.: 42.2 - 611 B1.14 – 0305 SBK 14

Wanzleben, den 21.11.2011

**Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünwalde - Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14“**

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. LwAnpG „Grünwalde – Feldlage“ wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **15.01.2012** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden. (§ 61 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Martin Meyer

(DS)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.